



# GESETZBLATT

105

## der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 4. Mai 1983

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 83	Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds .....	105
14. 4. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds .....	106
14. 4. 83	Verordnung über die Produktionsfondsabgabe .....	106
14. 4. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe .....	107
14. 4. 83	Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft .....	110
14. 4. 83	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe .....	121
14. 4. 83	Anordnung Nr. 3 über die Kassenplanung .....	123
12. 4. 83	Anordnung über Architekturwettbewerbe .....	124
12. 4. 83	Anordnung über Autorentafeln an Werken der Baukunst .....	127

### Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. April 1983

In konsequenter Durchführung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED wird das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes kontinuierlich verbessert. Die dazu erforderlichen wachsenden gesellschaftlichen Fonds werden durch die Arbeit der Werktätigen erwirtschaftet. Diese Mittel für die Reproduktion der Arbeitskraft sind von den Betrieben und Kombinat in den Kosten zu planen und als „Beitrag für gesellschaftliche Fonds“ an den Staat abzuführen.

Mit der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds wird die lebendige Arbeit entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung höher bewertet und damit der rationelle Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und die sozialistische Rationalisierung gefördert sowie die wirtschaftliche Rechnungsführung weiter vervollkommenet.

Dazu wird folgendes verordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und Betriebe der zentralgeleiteten Industrie sowie die Kombinate und Betriebe des Bauwesens mit Ausnahme der Kombinate und Betriebe des Binnen- und Außenhandels der zentralgeleiteten Industrie und des Bauwesens,
- staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Verordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

#### § 2

#### Planung und Preisbildung

(1) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist auf der Grundlage eines einheitlichen Normativs in Höhe von 70% bezogen auf den für das jeweilige Jahr geplanten Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten zu planen.

(2) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist Bestandteil der Selbstkosten, der Industriepreise und damit der Nettoproduktion. Die Einbeziehung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds in die Kalkulation der Industriepreise regelt der Leiter des Amtes für Preise.

(3) Durch diese Verordnung werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf ihrer Grundlage vorgenommen werden.

#### § 3

#### Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds hat monatlich entsprechend der Höhe des Normativs bezogen auf den tatsächlich verausgabten Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten zu erfolgen.

(2) Die Kombinatbetriebe haben den Beitrag für gesellschaftliche Fonds in voller Höhe an das Kombinat zu zahlen. Die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, und die Kombinate zahlen den Beitrag für gesellschaftliche Fonds in voller Höhe zu den in Durchführungsbestimmungen festgelegten Terminen an den Staat.

(3) Die Abrechnung und Zahlung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen.

(4) Bei unrichtiger Abrechnung oder verspäteter Zahlung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds sind die Rechtsvorschriften über die Erhebung von Verzugszuschlägen und das Hausvollstreckungsverfahren anzuwenden. Vollstreckungsorgan ist die zuständige Filiale der Staatsbank der DDR.

#### § 4

#### Kontrolle

(1) Die Minister, Generaldirektoren der Kombinate und die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben im Prozeß der Planarbeit und -durchführung die ordnungsgemäße Planung, Abrechnung und Zahlung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds zu gewährleisten.